

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.502.066

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15594/J-NR/2023 betreffend Bürger- und Expertenpetition zum Stopp kindeswohlgefährdender Sexualpädagogik, die die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen bzw. Ihrem Ressort die Petition bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

Ja, die Petition ist dem Ressort seit Juni 2023 bekannt.

Zu den Fragen 2 und 9:

- *Welche Schritte werden Sie unternehmen, um das Kindeswohl entsprechend der Petition in Österreichs Schulen wiederherzustellen?*
 - a. *Wann werden Sie diese Schritte unternehmen?*
- *Mit welchen Argumenten können Sie rechtfertigen, dass oben angeführte Indoktrination der österreichischen Kinder aus politischen Gründen entgegen dem Kindeswohl in Österreichs Schulen vollzogen wird?*

Der Vorwurf der Kindeswohlgefährdung sowie der Indoktrination kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen. Um eine zeitgemäße Qualität der sexualpädagogischen Arbeit an den Schulen unter Beziehung von externen Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten, wurde die Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten erlassen (BGBI. II Nr. 44/2023). Damit ist gewährleistet, dass im Rahmen der Sexualpädagogik nur Angebote von den Schulen

gewählt werden können, die von einem Expertinnen- und Expertengremium für die jeweilige Schulstufe empfohlen wurden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen oder Beurteilungen und Einschätzungen.

Zu den Fragen 3 und 4 sowie 8:

- *Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie am „Leitfaden zur Erstellung eines schulischen sexual-pädagogischen Konzeptes (Februar 2023)“ setzen?*
- *Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie an den „Lehrplänen NEU ab 2023/24“ setzen?*
- *Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie am „Grundsatzerlass Sexualpädagogik (2015)“ setzen?*

Der „Leitfaden“, der „Grundsatzerlass Sexualpädagogik (2015)“ sowie die Lehrpläne basieren auf breiter nationaler wie internationaler Expertise und wissenschaftlicher Evidenz sowie den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Aus diesem Grund sind aktuell keine Änderungen dieser Dokumente geplant. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung konzentriert sich aktuell auf die Qualitätssicherung schulexterner Angebote zur Sexualpädagogik im Wege der Geschäftsstelle und des entsprechenden Expertinnen- und Expertengremiums. Sollten sich aus diesen Qualitätssicherungsverfahren Hinweise für Änderungsbedarfe im Bereich der genannten Dokumente ergeben, so werden diese Hinweise selbstverständlich geprüft.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie am österreichischen Umgang mit den „Standards für Sexaulaufklärung in Europa der WHO“ setzen?*
- *Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie am österreichischen Umgang mit dem „International Technical Guidance on Sexuality Education“ setzen?*

Die „Standards für Sexaulaufklärung in Europa der WHO“ basieren auf breiter wissenschaftlicher Evidenz, eine Änderung dieser Standards fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dies gilt auch für die „International Technical Guidance on Sexuality Education“, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) publiziert wurden.

Zu Frage 7:

- Welche Änderungen bzw. welche Initiativen zur Veränderung werden Sie am Erlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung (2018)“ setzen?

Das Rundschreiben „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ basiert auf der Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Schule, Hochschule, NGOs. Den rechtlichen Rahmen bilden die von Österreich ratifizierte UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), die Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women – CEDAW) sowie das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie die Österreichische Bundesverfassung (Art. 7 Abs. 2). Eine Überarbeitung des Rundschreibens ist aktuell nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 10 und 13:

- Wer haftet für psychologische Schäden an Österreichs Kindern durch kindeswohlgefährdende Sexualpädagogik?
- Wie wird die angeführte Gefährdung des Kindeswohls durch Ihr Ressort überprüft?
 - a. Wie viele Personen werden in Ihrem damit Ressort betraut?
 - b. Welche Expertise haben die Personen, die die Überprüfung durchführen?

Der Vorwurf der Gefährdung des Kindeswohls durch lehrplankonformen Unterricht an Österreichs Schulen wird entschieden zurückgewiesen. Schulische Sexualpädagogik zielt darauf ab, Kindern und Jugendlichen altersgerechte Informationen und Kompetenzen zu vermitteln, die den individuellen Entwicklungsstufen entsprechen. Unabhängig davon sind allfällige Schadensansprüche entsprechend dem Amtshaftungsgesetz zu beurteilen.

Zu den Fragen 11 und 12 sowie 14:

- Werden Sie den Diskurs mit angeführten den Experten bzw. Erstunterstützern der Petition suchen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie lautet Ihre Antwort an die Erstunterstützer und Experten dieser Petition?
- Wie beurteilen Sie den Umstand, dass sich Universitätsprofessoren, Psychiater, Psychologen und Pädagogen und damit fachkundige, auch wissenschaftliche Experten die Sexualpädagogik in Österreich Schulen als das Kindeswohl gefährdend kritisieren?

Die Petition wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis genommen, ein Diskurs darüber ist jedoch nicht geplant, zumal es sich um keine neuen bzw. bisher unbekannten Positionierungen handelt.

Die Erkundung meiner persönlichen Meinung zur Kritik des genannten Personenkreises betreffend die Sexualpädagogik an Schulen ist nicht vom parlamentarischen Anfragerecht umfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90

des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen oder Beurteilungen und Einschätzungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es zu einer Kontaktaufnahme der vermeintlichen Unterstützerinnen und Unterstützer der genannten Petition dahingehend kam, als sich einer der vorgeblich Unterzeichnenden an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wandte und sich schriftlich von der genannten Petition distanzierte.

Wien, 5. September 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek